

Volkshloft

Offizielles sozialdemokratisches Organ

für Halle und den Saalkreis, die Kreise Merseburg-Querfurt, Delitzsch-Bitterfeld und die Mansfelder Kreise.

Redaktion und Expedition: Gr. Ulrichstraße 16, Eingang Silbergasse.

Telegraph-Adresse: Volkshloft Halle/Saale.

Motto: Für Wahrheit und Recht.

Nr. 250.

Freitag den 26. Oktober 1894.

5. Jahrg

Arbeiter! Parteigenossen! Trinkt kein Dessauer Waldschlößchen-Bier. Weibet alles Berliner Bier.

Gesetzeskunde.

O. M. Eine Hauptursache, warum joviell Verstöße gegen das Gesetz vorkommen, bildet die Unkenntnis eines großen Teiles des Volkes des Gesetzes. Auf diesen Uebelstand ist von Seiten der sozialdemokratischen Partei schon oft hingewiesen, leider bis jetzt vergebens. Man lehrt wohl, fehlen, betrügen, falsch schwören und dergleichen ist strafbar, läßt aber dabei eine Menge Dinge unberührt, die als strafbar gelten. Hierzu kommt noch, daß bei unserer schnelllebigen Zeit die Gesetze sehr oft verändert werden, so daß es selbst denjenigen, der sich eifrig bemüht über alle Veränderungen unterrichtet zu sein, schwer ist, sich auf dem Laufenden zu erhalten. Dann leiden auch die Gesetze selbst sehr oft an dem Fehler, daß sie viel zu kompliziert und für den gewöhnlichen Mann schwer verständlich sind.

Ein weiterer Faktor, der hier in Betracht gezogen werden muß, sind die neben den Gesetzen laufenden Verordnungen der verschiedenen Ober- und Unterbehörden sowie der Polizeiverwaltungen. Jede kleine Verordnungsgröße übt in dem ihm unterstellten Gebiet eine Art Regierung aus, in dem es an Verordnungen nicht mangelt. Da kommen die Verordnungen des Oberpräsidenten, jeder Provinz, der Regierungspräsidenten, der städtischen Verwaltungen, der Landräte, der Amtsvorsteher und selbst der Dorfschulen in Betracht. So wie man den Fuß aus seiner Wohnung legt, selbst in derselben, läuft man Gefahr, in irgend welchem Paragraphen des Gesetzes oder Verordnungsbestimmung anzurufen. Es ist fast unmöglich, sich durch das Labyrinth von Gesetzen und Bestimmungen so zu durcharbeiten, daß man nicht einmal das Maßlose hätte, damit zusammen zu stoßen. Bei der Aburteilung im Wiederholungsfall werden dann dem Betroffenen seine Unvorsichtigkeitlen vorgeworfen und als strafverdienend betrachtet. Überall herrscht der Grund: Unkenntnis des Gesetzes schlägt vor Strafe.

Bei solcher Sachlage sollte zu erwarten sein, daß von den maßgebenden Kreisen alles getan würde, was nun irgend möglich, um die Staatsbürger mit allen Gesetzen und Verordnungen bekannt zu machen. Was geschieht aber? Nur ganz Mangelhaftes wird darin geleistet. Ist ein Gesetz geschaffen, so wird dasselbe in seiner Fassung wohl durch die Organe der Regierung bekannt gegeben, vielleicht auch in seinen Weidonen und Handhabung etwas erläutert, weiter aber nichts. Wie sich das Volk damit abfindet, ob es ihm zugänglich gemacht ist, ob es ihm überhaupt zugängig, darum kümmert man sich einfach in den meisten Fällen nicht. Das Gesetz ist da und muß befolgt werden. Ob nicht, folgt Bestrafung!

Fast ebenso verhält es sich mit den Verordnungen der Unterbehörden. Nur daß zeitweilig solche, das wirtschaftliche Leben ganz besonders treffende, bei besonderen Anlässen resp. Vorgängen durch die Presse in Erinnerung gebracht werden.

Unter solchen Verhältnissen und bei dieser Form der Gesetzgebung sowie Verordnungen ist es dann nicht zu verwundern,

wenn selbst der ehrsamste, auf den Gang der Dinge aufmerksame Staatsbürger der Gefahr ausgesetzt ist, das Gesetz zu verletzen oder eine beliebige Verordnung zu übertreten. Dieser Zustand ist ein ganz uneliderlich, und man sollte bestrebt sein, Wege zur Besserung einzuschlagen, umso mehr, da die Pflicht dazu vorliegt, weil nach dem Grundgesetz gehandelt wird: Unkenntnis der Gesetze schlägt vor Strafe nicht.

Zunächst wäre bei der heranwachsenden Jugend anzufangen. Die Statistik weist nach, daß die Zahl der Verbrechen und Vergehen Jugendlicher sich von Jahr zu Jahr steigert und man lamentiert in endloser Weise darüber. Zur Abhilfe werden verschiedene Vorschläge gemacht, unter anderem auch Verschärfung der Gesetzgebung und Prügelstrafe. Was kann das aber nützen — abgesehen von anderer entgegengeleiteten Meinung betriffs der Notwendigkeit der Verschärfungen — wenn der junge Mensch mit den Gesetzen nicht ausführlich bekannt gemacht wird? Er tritt aus der Schule ins bürgerliche Leben ein, ohne Gesetzeskenntnis. Kein Wunder daher, wenn er strauchelt. Umso mehr, wenn man den der Jugend besonders eigenen Ungehörigkeit und Unvollkommenheit in Betracht zieht, was zu den Fesseln der bürgerlichen Ordnung paßt wie Feuer zu Wasser. Zur Abhilfe wäre daher nötig, daß schon in der Schule Gesetzeskunde gelehrt würde, wie es in Frankreich der Fall ist. Die guten Folgen würden sich bald zeigen, denn der junge Mann oder Jungfrau bekämen einen ganz anderen Begriff von ihrer Menschenwürdigkeit und den Pflichten gegen die Gesellschaft, als sie heute aus der Schule mitnehmen. Gesetzeskunde schon in der Schule zu pflegen, hat unsere Partei immer verlangt. Wie aber die heutige herrschende Gesellschaft im allgemeinen von unseren Forderungen nichts wissen will, so auch von dieser. Was uns nun möglich ist, der Jugend Gesetzeskunde beizubringen, das geschieht. Aber auch hier legt man uns allehand Hindernisse in den Weg, immer ist man bestrebt, die Jugend von uns fern zu halten.

Gerade jetzt zeigt sich das in hervorragender Weise. In der geplanten Verschärfung des Veretnis- und Verammlungsrechts soll wieder die Jugend besonders beachtet werden, indem ihr die Teilnahme an Verammlungen und Vereinen verboten werden soll. Dies neueste Vorgehen ist daher ganz besonderer Beachtung wert, weil die Tätigkeit unserer Vereine in gewissen Sinne auf Gesetzeskunde für ihre Mitglieder hinausläuft. Daraus ist weiter zu ersehen, wie die Gegner alle die Sache selbst denken. Einestits wird verlangt, daß jeder sich nach dem Gesetz richte und anderenteils kümmert man sich nicht so, wie nötig, darum, daß jedermann eine einschlägige Gesetzeskenntnis befinde oder bekäme. Die Gerechtigkeit verlangt, daß, wenn man jemand bestrafen will, er auch vor der Begehung der strafbaren Handlung wissen konnte, daß er sich strafbar gemacht. Bei dem jetzigen Stande der Dinge kommt dieser Umstand fast gar nicht in Betracht. Ein weiterer Beitrag dazu, wie verkehrt ist die heutige Ordnung der Dinge ist. Trozdem wird behauptet, sie sei eine götti-

liche, sie anzutasten sei Frevel und für den Frevel keine Gnade.

Landsharn.

Der Reichstag wird in Reichsgesetzblatt zum 15. Nov. — nicht, wie es bisher selbst in offiziellen Blättern hieß, zum 22. November — einberufen. Die Einberufung ist vom 23. Oktober datiert.

Wegen Majestätsbeleidigung wurde der Arbeiter Max Fieg vom Berliner Landgericht I zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt. Der Staatsanwalt hob als ersichernd hervor, daß der Angeklagte Solbat gewesen sei; die ganze Handlungsweise des vielfach vorbestraften Angeklagten lasse darauf schließen, daß derselbe auch zu schwereren Vergehen gegen seinen Kaiser fähig sei.

Eine originelle Begründung eines Verammlungsverbots erzählt man aus Kiel. Dort wurde eine nach der „Sophienhöhe“ einberufene Volksversammlung vom Amtsrichter Grafen Rentonow aus Bregg kurz nach der Eröffnung aufgelöst, weil der Riegel anstatt an der Thür, in derselben angebracht und die eine Thür als Notthür gekennzeichnet sein müßte!

Eine Tabakarbeiterversammlung wurde aufgelöst, als man beschloß, in eine Pause von 15 Minuten einzutreten.

Die Stadtverordneten in Leipzig nahmen in ihrer Sitzung am Mittwoch das Dreiklassen-Wahlsystem bei den Stadtverordnetenwahlen an. Die Genehmigung des Ministeriums wird natürlich nicht lange auf sich warten lassen, so daß die diesjährigen Wahlen noch nach dem neuen Gesetz stattfinden werden.

Zur Beurteilung der deutschen Sozialdemokratie schreibt Dr. Heinrich Braun, der Herausgeber des sozialpolitischen Zentralblattes, das wir unseren Lesern aus beste empfehlen können:

„Angesichts so ungeheurer Opfer vom man, wie immer man sich auch zu der sozialdemokratischen Partei und ihren Bestrebungen verhalten mag, anerkennen, daß in dieser Partei stittliche Energie und enthuftstoffliche Kraft in einem Maße sich vereinigen, wie sie ohne Beispiel dastehen. Und man begreift die eifrige Begehung, mit der der Bericht auf die Prosis der Behörden und die Intentionen jener gegiegebrigen Kreise blist, die durch polizeiliche Nachmitttel einer Bewegung wie der sozialdemokratischen Herr zu werden hoffen.“

*) Man n. d. Red. Gesetzeskunde in der Schule zu lehren, ist eine alte sozialdemokratische Forderung. Durch deren Verwirklichung zweifellos viele kleinere Vergehen vermieden werden würden. Der großen Zahl der Vergehen und Verbrechen gegenüber würde die Gesetzeskunde auch nicht viel bedeuten, weil gewöhnliche Verbrechen durch eine Verurteilung des Verletzt, aus dem die Vergehen und Verbrechen entpringen, nämlich der heutigen Wirtschaftsweise zu erwarten ist.

Ein Held des Gefisses und des Schwertes.

Sittlicher Roman aus den Zeiten des deutschen Hansabundes von A. Otto-Walcker.

37) (Nachdruck verboten.) Im Weisse füllte er das sigelnde Gefiß, welches ihm damals beftlich, wenn er reich durch das Lustreich gezogen wurde.

Und nun! Füllter hielt sein Pferd an und sah in ein kleines Fenster. Da sah an Fenster eine Frau; zwischen den Blumen entdeckte man nur müßig ein feines, weißes, außerordentlich mildes und anmutiges Rabonnengeficht, wenn es auch wohl etwas gerastert ansah, als man hoch Rabonnen zu malen pflegte. Das Geficht bog sich näher dem Fenster, als die Kette halten dastehen, es war doch so auffällig, daß schon die Nachbarn anfangen, aus den Fenstern zu guden. Füllter lästerte den Gut zum achtungsvollen Gruß. Unwillig wollte sie das Fenster vor den dreiften Fremden schließen. Da, noch ein Witz —

„Thomas!“ rief sie mit einer Stimme, welche unferem Helben durch Wart und Wein ging.

Füllter warf sich vom Pferde und eilte wie im Fluge die Stiege hinauf. Drinnen stand sie, fast noch eben so jung, wie damals, als sie ihn mit Thronen aus ihren Mutterarmen entlassen, mehr einer Dreißigerin, als einer Vierziglerin gleichend, ganz noch so das sanfte Müllis, eingesaßt in einer Haube mit schönen Brabanterspitzen.

Und diese Mutterarme waren wieder ausgebreitet, ihn zu empfangen.

„Mutter, herzuge Mutter!“ rief Füllter, mit überwältigendem Gefühl sich in diese trennen Arme stürzend und sie ihrerlebens-

umfangend. Er hob sie leicht, wie eine Feder, vom Boden und gab ihr den Kuß des Wiedersehens.

Endlich hielt sie ihn von sich und, ihn vom Kopf zum Fuße betrachtend, meinte sie:

„Das Ebenbild Deines Vaters und fast so groß wie er, nur viel schmächziger. Du böser Sohn, so lange hast Du Deine Mutter auf Dich warten lassen!“

„Es war nicht meine Schuld. So lange der Vater lebte, hielt er mich immer ab und meinte: Sei doch kein Mutter-söhnchen. Riß' deine Zeit, du kommst noch zeitig genug nach Limburg jurid. Werde erst ein ordentlicher Mann in der Fremde. So bin ich geblieben, und später war ich gar zu sehr in allerlei verflochten, als daß ich an eine Besuchsreise hätte denken können.“

„Und bist nun wohl ein tüchtiger Gelehrter geworden, obwohl Du mehr wie ein Kriegsmann aussehest.“

„Das bin ich auch, lieb' Mütterchen, Stadtschadrich in Braunfchwieg. Es ist nur gut, daß ich schnell noch etwas geworden bin, bevor ich zu Dir kam, würdest sonst wohl wenig von mir halten.“

„Allo kein Gelehrter? es war mein Trost die Zeit über, daß Du noch nicht ein so fahrender Abenteuerer sein würdest, wie Dein seliger Vater, den Gott mit seiner Gnade segne. Aber Du wirst hungrig sein und durstig auch. Ach, und der gute Rothger, der wird nicht wissen, wohin mit den Pferden. Wir haben hier keine Unterfaltung.“

„Daß nur, laß nur, der Rothger weiß ja wohl besser Bescheid hier, als ich, und wird sich schon ein Gasthaus suchen. Ja wohl, er ist schon fort und wird Dich dann begriffen, wenn alles in Ordnung. Ihm braucht man nicht viel zu sagen, er stellt einem alles von den Augen ab, er braucht auch das nicht einmal. So ein Diener ist nicht mit Golde zu bezahlen. Ach, wenn er damals bei Mons mit gewesen, mein Vater wäre wohl heute noch an Leben.“

„Trenne Dich nie von ihm, Thomas; und jetzt mach Dir's bequemen. Geh, Thella, und bringe Essen, sowie ein halbes Stübchen Wein. Das zwingst Du doch?“

„Ja, gute Mutter, und ist Dir's recht, zwinge ich auch ein ganzes.“

„Ganz wie Dein Vater. Nun geh, Thella, bringe ein ganzes, ich trinke selbst wohl einmal mit zum Wohlkom.“

„Verzeiht, Fräulein, daß ich Euch beim Eintreten nicht bemerkte und Euch zu grüßen vergaß,“ entschuldigte sich Füllter bei dem jungen, einfach gekleideten Mädchen, das sich seinen Blicken erst bei der Aufforderung, die es hervorgerufen lief, bemerklich machte.

Das Mädchen errödete und sagte:

„Es hat nichts auf sich, Herr Füllter, Ihr waart mit Eurer Frau Mutter beschäftigt.“

„Wer ist das Mädchen?“ fragte Füllter, als dasselbe das Zimmer verlassen hatte.

„Es ist ein Waisenkind von guter Herkunft, das ich an mich nahm und für Dich erzog.“

„Für mich?“

„Ich dachte mir, Du würdest wenig Zeit und Gelegenheit haben zu Frauenbelamntungen. Und so erzog ich eine mit vieler Geduld, die so sein würde, daß sie Dich glücklich machen könnte. Ich konnte doch sonst garnichts thun für meinen leichtsinnigen Sohn, der mich so vernachlässigte, hal er, außer beim Lode seines Vaters, nicht ein einziges Mal an seine verlassene Mutter schrieb.“

„Und hat mich meine Mutter nicht, selbst auf diesen Brief hin, ohne Antwort gelassen?“

„Ja, Thomas, konnte ich denn anders? Ich habe seit meinen Mädchenjahren nichts mehr zu schreiben gehabt und es fast ganz verlernt. Was aber eine Mutter ihrem Kinde zu schreiben hat, das kann sie doch nicht vor Fremden schreiben lassen? Nun habe ich aber unter Thellas Leitung meine

